

7. 1. Zur Auslegung der Anmerkung zu Position 13c 1 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885.

2. Inwiefern kann eine Zollbetrugung dadurch begangen werden, daß eine Person, welche nach dieser Anmerkung von der Zollpflicht befreit ist, die zollfreie Ware für eine andere Person einführt, welche aus demselben Grunde von der Zollpflicht befreit ist? Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 13, 135, 136 Nr. 9.

3. Sind die Gerichte bei Beurteilung der Frage, ob eine Zollbetrugung verübt worden sei, an die Entscheidungen der Zollbehörde über die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes gebunden?

III. Straffenat. Urtr. v. 28. November 1887 g. S. u. G. Rep. 1925/87.

I. Landgericht Dresden.

Gründe:

Der Eröffnungsbeschluß erklärt die Angeklagten für verdächtig, nach vorgängiger Verabredung und in gemeinsamer Ausführung im Monat Juli und im Monat September 1886 es unternommen zu haben, die Eingangsabgaben für Nußholz nach Höhe von 100,⁹³ M und 119 M zu hinterziehen, und zwar durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, diejenigen 84,¹¹ und 98,⁴⁴ Festmeter Nußholz, welche sie zu den gedachten Zeiten, jedesmal unter Vorlegung des für den Mitangeklagten S. auf das Jahr 1886 vom Königl. sächsischen Hauptzollamte Schandau ausgestellten Bezugsscheines für die zollfreie Einfuhr von Nußholz, über das Nebenzollamt II Zimtwald aus dem Auslande in das Inland einführten, seien Eigentum des zur zollfreien Einfuhr berechtigten S., während das Holz vielmehr dem G. eigentümlich gehörte, Vergehen

gegen die §§. 135. 149. 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, verbunden mit den §§. 47. 78 St.G.B.'s und mit Position 13 c 1 des Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif in der Fassung vom 24. Mai 1885.

Die Position 13 c 1 des Zolltarifes von 1885 belegt die Einfuhr von Bau- und Nutzholz in dort bezeichneter Beschaffenheit mit einem Zoll von 0,20 *M* für 100 kg oder 1,20 *M* für 1 Festmeter; es ist jedoch in einer Anmerkung hinzugefügt, daß, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches örtlich anzuordnenden, im gegenwärtigen Falle aber nicht angeordneten Aufhebung oder Beschränkung, die Einfuhr von Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirkes, mit Zugtieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, zollfrei ist. Diese Ausnahmbestimmung wurde, soweit sie sich auf Holz für Industrien des Grenzbezirkes bezieht, in das Gesetz aufgenommen zu Gunsten industrieller Anlagen, welche schon längere Zeit an der Grenze gelegen haben und auf den Bezug von Rohholz aus dem ausländischen Walde angewiesen sind, um einer Benachteiligung derartiger industrieller Anlagen vorzubeugen.

Vgl. Kommissionsbericht Aktenstück Nr. 252 zu den Reichstagsverhandlungen von 1884/85, stenographische Berichte Bd. 6 S. 1133. Die Königl. sächsische Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden sprach sich demgemäß in einem Erlasse vom 24. September 1885 an das Hauptsteueramt Bauzen Nr. 3847, a, B dahin aus: den Inhabern der in den Grenzbezirken gelegenen Mühlenanlagen könne die zollfreie Ablassung des von ihnen aus dem Auslande bezogenen Rohholzes beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen nicht verweigert werden, solange sie sich bei ihren derartigen Holzbezügen innerhalb der Grenzen hielten, in welchen sie Rohholz zu Zwecken ihres Gewerbebetriebes unter gleichen Voraussetzungen bereits in früheren Jahren aus ausländischen Holzschlägen bezogen hätten, und zwar letzteren Falles ohne Unterschied, ob das Holz im verarbeiteten Zustande im Grenzbezirke verbleibe oder nach seiner Verarbeitung im Grenzbezirke in das Binnenland abgesetzt werde. Dieselbe Königl. Zoll- und Steuerdirektion hat in einem Erlasse vom 6. April 1886 an das Hauptzollamt Schandau Ausführungsvorschriften zu der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung über die zollfreie Einfuhr von Bau- und Nutzholz getroffen; danach sind bis zu den für jede industrielle Anlage nach Maßgabe der vorstehenden er-

mittelten Maximalmengen des zollfrei abzulassenden Holzes von demjenigen Hauptzollamte, in dessen Bezirke die Anlage sich befindet, Bezugsscheine nach Formular auszufertigen und den Berechtigten einzuhandigen, in welche die Zollstellen die eingebrachten Holztransporte nach Menge und Einfuhrtag zu vermerken haben; das Formular der Bezugsscheine hat eine Rubrik für den Namen des zur zollfreien Einfuhr berechtigten Inhabers der industriellen Anlage und für den Höchstbetrag der Holzquantität, welche dieser Inhaber nach dem vorstehenden zollfrei einzuführen berechtigt ist.

Nach den Feststellungen des Instanzrichters besaß der Angeklagte H. seit mehr als 16 Jahren eine Schneidemühle, der Angeklagte G. seit 1883 eine Holzstofffabrik im Grenzgebiete nahe an der österreichischen Grenze; dem ersteren wurde ein Bezugsschein für die zollfreie Einfuhr von insgesamt 200 Festmeter Nutzholz ausgestellt, da er vor dem Jahre 1885 durchschnittlich diese Quantität jährlich aus Österreich bezogen hatte. G. hatte für seine Fabrik jährlich mindestens die gleiche Menge Nutzholz bezogen, bewarb sich um einen Bezugsschein, erhielt denselben aber nicht, weil die zollamtlichen Erörterungen nicht ergeben hatten, daß von ihm schon früher Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Auslande bezogen worden war. Ungeachtet G. einen Bezugsschein nicht besaß, brachte er zweimal fichtenes rohes Nutzholz über das Nebenzollamt II Zinnwald zur Verwendung im Betriebe seiner Holzstofffabrik aus Österreich in die Fabrik ein, und zwar in folgender Weise. H. hatte im C.'schen Walde fichtenes Holz gekauft, einen Teil davon aber für seinen Gewerbebetrieb nicht geeignet gefunden; er verabredete nun mit G., daß derselbe bezüglich dieses Holzes für ihn in den Kauf eintrete und das Holz auf H.'s Bezugsschein zollfrei einführe, wogegen später, wenn G. selbst einen Bezugsschein habe, dieser wieder Holz für H. einführen sollte. Jedoch machte H. hierbei den Vorbehalt, daß er sich erst über die Zulässigkeit eines solchen Gebarens Belehrung bei dem Nebenzolleinnehmer R. vom Amte II Zinnwald einholen wolle. Auf seine Anfrage erhielt er von R. die Antwort, „das werde wohl gehen“; er legte seinen Bezugsschein bei R. nieder, übernahm vom C.'schen Forstbeamten die für G. bestimmten 84,11 Festmeter Holz, zeichnete letzteres durch Anschlagen mit seinem Hammer, und dann wurde das Holz auf G.'s Wagen geladen und aus den C.'schen Waldungen von G.'s Leuten direkt in dessen Fabrik gebracht; H. begleitete

den Transport, ließ das Holz beim Grenzübergange von K. in seinen Bezugsschein eintragen und führte es so zollfrei ein. Im September 1886 kaufte G. in den C.'schen Waldungen 98,44 Festmeter Holz; auf seine Bitte ließ G. sich dasselbe von den C.'schen Forstbeamten übergeben, zeichnete es mit seinem Hammer, und dann wurde damit ebenso, wie mit den erwähnten 84,11 Festmeter verfahren. Beide Holz mengen waren für den Gewerbebetrieb des G. bestimmt und sind in demselben verwendet worden.

Zur Freisprechung der Angeklagten von der Beschuldigung, ein Zollbelitt verübt zu haben, gelangt der Instanzrichter auf Grund folgender Erwägungen. Jede aus §. 135 W.Z.G.'s strafbare Defraudation setze voraus, daß eine Zollpflicht bestanden habe; letzteres sei hier zu verneinen. Denn G. habe in den beiden unter Anklage gestellten Fällen das von ihm im Auslande für seine Industrie erorbene Holz unter den für zollfreie Einfuhr gesetzlich normierten Erfordernissen eingeführt, also ein gesetzliches Recht auf zollfreie Einfuhr gehabt; durch die Verweigerung eines Bezugsscheines habe ihm dieses Recht nicht entzogen werden können, da dasselbe ihm unmittelbar aus dem Gesetze selbst zugestanden habe; dies entspreche auch der in vorstehend erwähntem Erlasse der Königl. Zoll- und Steuerdirektion vom 24. September 1885 Nr. 3847, a, B niedergelegten Auffassung des Gesetzes. Es müsse aber auch verneint werden, daß die Angeklagten sich durch Zuwiderhandeln gegen die gleichfalls im vorstehenden erwähnten, unter dem 6. April 1886 von der Königl. Zoll- und Steuerdirektion verfügten Kontrollvorschriften einer Übertretung des §. 152 W.Z.G.'s schuldig gemacht hätten, denn die Anwendung dieses Paragraphen sei durch den Umstand ausgeschlossen, daß die verletzten Verwaltungsvorschriften nicht öffentlich bekannt gemacht worden seien.

Diesen Ausführungen des Instanzrichters gegenüber beruft sich die Revisionschrift der Zoll- und Steuerbehörde zunächst darauf, daß nach den von der Verwaltung angestellten Ermittlungen der Angeklagte G. vor der am 1. Oktober 1885 in Kraft getretenen Holzzollerhöhung niemals Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Auslande eingeführt habe, daß aus diesem Grunde sein Gesuch um Erteilung eines Bezugsscheines zurückgewiesen, hiermit aber von der Verwaltungsbehörde über die Zollpflichtigkeit der G.'schen Holzbezüge aus dem Auslande entschieden worden sei, und daß nach dem sächsischen Gesetze über die

Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, insbesondere nach dem §. 8 Nr. 2 dieses Gesetzes, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bindende Kraft für die Justizbehörde gehabt habe.

Der §. 8 Satz 2 des angeführten sächsischen Gesetzes lautet dahin, daß über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechtes die Verwaltungsbehörden mit Ausschluß des Rechtsweges u. a. dann entscheiden, wenn eine Streitigkeit über die Verbindlichkeit zu Staats- und Kommunalabgaben und anderen Staats- und Kommunalleistungen oder über die Verteilung derselben und über behauptete Beschwerden vor anderen vorliegt. In der Anwendung dieser Bestimmung kann der Revisionschrift nicht beigegeben werden. Es ist in der gegenwärtigen Sache darüber zu entscheiden, ob sich die Angeklagten eines strafbaren Deliktes gegen das Vereinszollgesetz schuldig gemacht haben, und grundsätzlich gehören alle Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, vor die ordentlichen Gerichte (§. 13 G.B.G.'s). Daß keine dieser beiden Ausnahmen hier zutrifft, steht außer Zweifel, wird auch von der Revisionschrift stillschweigend eingeräumt; bestritten wird von derselben nur, daß der Strafrichter bei seiner Beurteilung der gegen die Angeklagten erhobenen Beschuldigung auch hinsichtlich der bezeichneten Präjudizfrage freie Hand gehabt habe. Die Strafprozeßordnung findet jedoch auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§. 3 des Einführungsgesetzes zur St.P.O.), und für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des angeführten §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, sind die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, insofern nicht in der Strafprozeßordnung auf dieselben verwiesen worden ist, außer Kraft getreten (§. 6 a. a. O.). Unberührt durch diese Vorschrift sind zwar die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, soweit nicht die §§. 453—455 und 459—463 St.P.O. abändernde Bestimmungen treffen, geblieben (§. 6 Abs. 2 Nr. 3 a. a. O.); dieser Satz bezieht sich jedoch eben nur auf das Verfahren im Verwaltungswege, nicht auf das Verfahren vor den Strafgerichten. Demnach haben die Strafgerichte in den ihrer Zu-

ständigkeit zugewiesenen Sachen, also auch bei Anklagen wegen der aus dem Vereinszollgesetze strafbaren Delikte, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu verfahren, und diese schreiben vor, daß die Strafgerichte über alle Voraussetzungen der Strafbarkeit lediglich nach dem Ergebnisse der vor ihnen stattgehabten Beweisaufnahme nach ihrer eigenen Überzeugung zu entscheiden haben (§. 260 St.P.O.). Der Instanzrichter hatte daher hier behufs Erledigung des gegen die Angeklagten anhängig gemachten Strafverfahrens auch darüber zu entscheiden, ob das eingeführte Holz zollpflichtig war. Außer durch die angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche selbstverständlich einer Durchbrechung durch Landesgesetze, hier zumal ältere, Normen nicht unterliegen, wird der Wille des Gesetzgebers in der in Rede stehenden Richtung u. a. durch die Motive zu §. 261 St.P.O. klargestellt, welche sich direkt zwar nur mit der Frage beschäftigen, ob der Strafrichter auch über bürgerliche Rechtsverhältnisse, von deren Beurteilung die Strafbarkeit einer Handlung abhängt, nach den für das Verfahren und den Beweis in Strassachen geltenden Vorschriften zu entscheiden habe, bei der Erörterung dieser lediglich einen einzelnen Anwendungsfall des maßgebenden Grundsatzes betreffenden Frage aber den Grundsatz selbst dahin aussprechen: „Der Strafrichter, welcher über die Strafbarkeit einer Handlung befinden soll, hat auch alle einzelnen Voraussetzungen dieser Strafbarkeit zu erörtern und festzustellen; hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob eine dieser Voraussetzungen in einem Rechtsverhältnisse besteht, welches Gegenstand einer Entscheidung des Civilrichters sein kann oder schon gewesen ist; denn vermöge der Aufgabe des Strafprozesses, möglichst die materielle Wahrheit zu erforschen, darf der Strafrichter seiner Entscheidung überall nur solche Thatfachen zu Grunde legen, welche sich wirklich ereignet haben; die Frage also, ob das Bestehen oder Nichtbestehen eines civilrechtlichen Verhältnisses, welches für die Strassache von präjudizierlicher Bedeutung ist, durch ein hierüber ergangenes Erkenntnis des Civilrichters dergestalt bewiesen werde, daß der Strafrichter an dieses Erkenntnis gebunden sei, diese Frage hat das Gesetz unbedingt verneint.“ Was hier von bürgerlichen Rechtsverhältnissen und von Entscheidungen der Civilgerichte gesagt wird, bildet eine bloße Konsequenz des Grundgedankens, muß daher in gleichem Maße auch bei Zollverhältnissen und Entscheidungen der Zollbehörden zur Geltung kommen. Daß positiv gesetzliche Ausnahmen in Landesgesetzen,

worauf in der Reichsgesetzgebung verwiesen worden ist, und in Reichsgesetzen vorkommen können und wirklich vorkommen, ist gleichgültig für alle Fälle, in bezug auf welche sich eine solche positive Ausnahme nicht nachweisen läßt. Im übrigen hat man auf das auch in der Revisionschrift angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 29. Januar 1885 gegen L. u. G.,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 1 flg.,

zu verweisen, welches die Revisionschrift, indem sie mit demselben ihre Ansicht über die Anwendbarkeit des sächsischen Gesetzes von 1835 auch insoweit, als es sich um die strafgerichtliche Beurteilung der Handlungsweise der jetzigen Angeklagten handelt, für vereinbar hält, mißverstanden hat.

Dagegen beruht die im angefochtenen Urteile dargelegte Auffassung über die Nichtanwendbarkeit der in Betracht kommenden materiellen Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes auf den vom Instanzrichter für bewiesen erklärten Sachverhalt auf Rechtsirrtum.

Nach §. 13 B.Z.G.'s ist, die Zollpflichtigkeit eines Gegenstandes vorausgesetzt, zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber — natürlicher Besitzer — des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Die Frage nach dem Eigentume an dem Gegenstande läßt sich daher in dieser Beziehung nicht als die entscheidende ansehen, sodaß dahingestellt bleiben mag, ob G. und nicht vielmehr H. Eigentümer der zuerst eingeführten 84,11 Festmeter war. Jedenfalls war nach den Feststellungen des Instanzrichters G., im Sinne des angeführten §. 13, der Inhaber beider eingeführten Holzquantitäten. Aber er war es nicht allein, sondern mit ihm zusammen war auch H. Inhaber; denn die erste Quantität hatte er gekauft, von den Forstbeamten übernommen und mit seinem Hammer gezeichnet; die zweite Quantität hatte zwar G. gekauft, H. aber im Einverständnisse mit jenem sich von den Forstbeamten übergeben lassen und mit seinem Hammer gezeichnet; und beide Quantitäten begleitete H. über die Zollgrenze und ließ sie auf seinem Bezugsscheine von dem Zollbeamten einschreiben; erst hierauf wurden sie in die G.'sche Fabrik gebracht. Nicht minder als G. war also auch H. dem Staate gegenüber zur Entrichtung des Zolles verpflichtet, falls der letztere geschuldet wurde. Beide Angeklagte handelten ferner nach den getroffenen Feststellungen bei der Nichtentrichtung des Zolles und bei den behufs

dieser Nichtentrichtung getroffenen Veranstellungen, somit überhaupt bei den beiden Einfuhrakten als Mitthäter (§. 47 St.G.B.'s, §. 149 B.F.G.'s), sodas, wenn einer von ihnen verpflichtet war, den Zoll zu entrichten, beide wegen der von ihnen verabredeten und gemeinschaftlich ausgeführten Nichtentrichtung strafrechtlich nebeneinander hafteten, sofern die letztere unter das Strafgesetz fiel.

Der Instanzrichter beurteilt die Frage, ob für die beiden Holz- mengen zu 84,11 und 98,44 Festmeter der Eingangszoll gemäß Nr. 13 c des Tarifes von 1885 hätte entrichtet werden müssen, ausschließlich vom Standpunkte des Angeklagten G., und verneint dieselbe, da dieser Angeklagte gesetzlich berechtigt gewesen sei, das Holz zollfrei einzuführen, weil es in seiner Fabrik verarbeitet werden sollte und er gleiche Quantitäten schon in früheren Jahren hatte verarbeiten lassen. Auch muß man anerkennen, daß der Instanzrichter das Vorhandensein sämtlicher Bedingungen, von denen das Gesetz das Recht auf zollfreie Einfuhr des Holzes für G. abhängig machte, höchstens bis auf die genaue Beschreibung der Beschaffenheit der früher von demselben bezogenen und verwendeten Hölzer, in den Urteilsgründen festgestellt hat. Andererseits leuchtet aber ohne weiteres ein, daß, wenn G. dieses Holz zollfrei einführen durfte, weil es für seinen Gewerbebetrieb bestimmt war, nicht H. für sich daselbe Recht hinsichtlich deselben Holzes haben konnte, da für H.'s Gewerbebetrieb daselbe nicht bestimmt war und ein Recht auf zollfreie Einfuhr von Holz für einen fremden Gewerbebetrieb nach dem Gesetze von 1885 nicht besteht.

Denn wie sich aus der oben erwähnten Entstehung der Klausel über Zollfreiheit in der Anmerkung zu Nr. 13 c 1 des Tarifes ergibt, war der Zweck derselben, die schon im Grenzbezirke vorhandenen Industrien innerhalb ihres bisherigen Bedarfes an Holz gegen die Nachteile der durch den Tarif eingetretenen Zollerhöhung zu schützen; es wurde also eine Begünstigung des Bedarfes jedes einzelnen industriellen Betriebes bis zur Grenze des früheren Verbrauches beabsichtigt, oder, was daselbe bedeutet, eine Begünstigung des Bedarfes jedes einzelnen berechtigten Betriebsinhabers bis zu dieser individuell bemessenen Grenze. Jede Einfuhrung des Holzes auch vonseiten eines auf Zollfreiheit für seinen Betrieb berechtigten Gewerbetreibenden zu anderen Zwecken als der Verwendung in dem begünstigten Betriebe des Gewerbetreibenden unterliegt hiernach dem Zoll. Dies folgt auch aus dem §. 136 Nr. 9

V. B. G.'s, wonach das Gesetz eine Zolldefraudation als vollbracht annimmt, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringe Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; was hier von dem Falle gesagt wird, wenn die Einfuhr zwar zu dem Zwecke der Verwendung in dem Betriebe, zu dessen Beförderung die Zollbegünstigung gewährt worden, geschah, hinterher aber die wirkliche Verwendung in dem Betriebe nicht erfolgte, sondern statt derselben eine anderweite Verwendung oder eine Veräußerung an andere, das muß umsomehr in dem Falle gelten, wenn schon die Einfuhr selbst zum Zwecke einer anderweitigen Verwendung oder einer Veräußerung an andere erfolgte. Anderweitig verwendet oder veräußert wird aber der begünstigte Gegenstand auch dann, wenn er an jemand abgelassen wird, der ihn in seinem gleichfalls begünstigten Betriebe verwenden soll; denn die Zollbegünstigung steht in derartigen Fällen, wie der Sinn der Klausel in dem Tarife von 1885 nach der Entstehungsgeschichte derselben fordert und wie es die Nr. 9 des §. 136 V. B. G.'s, welche alle sonstigen Begünstigungen, wie die in der Klausel von 1885 enthaltene, in sich begreift, wörtlich ausspricht, jedem den sonst zollpflichtigen oder höher zollpflichtigen Gegenstand Einführenden nur in Beziehung auf die Verwendung in seinem Gewerbe zu. Die Revisionschrift hält den angeführten §. 136 Nr. 9 für direkt anwendbar, weil sie davon ausgeht, H. habe die beiden Holzquantitäten erst nach der Einfuhr über die Zollgrenze an G. abgelassen; diese Thatsache indessen findet hinsichtlich der zweiten Holzquantität keine genügende Bestätigung in den Gründen des angefochtenen Urtheiles, nach welchen G. der Käufer derselben war, H. das Holz nur für G. sich übergeben ließ, und das Übereinkommen, demzufolge G. das Holz in seiner Fabrik verwenden sollte, schon vor der Einfuhr über die Grenze zustande gekommen war, sodas eine Veräußerung desselben von H. an G. nach der Einfuhr nicht stattgefunden hat. Gerade aus diesem Umstande wird es aber klar, das H. das Holz nicht zur Verwendung in seiner industriellen Anlage eingeführt hat. Folglich hatte er kein Recht auf zollfreie Einfuhr dieses Holzes. Gleichwohl nahm er ein solches Recht in Anspruch und führte den Anspruch durch, indem er das Holz in seinen Bezugschein eintragen ließ

und es auf diese Weise, ohne Zoll zu entrichten, in das Inland brachte, und hieran beteiligte sich G. Hinsichtlich der ersteingeführten Holzquantität stehen die Urteilsgründe der gedachten Auffassung der Revisionschrift wenigstens nicht bestimmt entgegen, und sprechen jedenfalls deutlich aus, daß auch dieses Holz von H. nicht zur Verwendung in seinem, sondern in G.'s Betriebe eingeführt wurde.

Man kann nicht mit dem Instanzrichter einwenden, daß hier die Zollfreiheit objektiv begründet gewesen sei, da G. das Holz in seinem Betriebe habe verwenden wollen, die Einfuhr objektiv zu diesem Zwecke erfolgt sei und G. Anspruch auf freie Einfuhr besessen habe. Denn eine objektive Zollfreiheit steht hier nicht in Frage, vielmehr ausschließlich das Recht einer bestimmten Person, nämlich des Inhabers eines bestimmten Industriebetriebes, und zwar ein Recht, welches sich darauf beschränkt, daß diese Person von einer Begünstigung ihres Betriebes Gebrauch machen kann, während sie kein Recht besitzt, die ihrem Betriebe gewährte Begünstigung einem fremden Betriebe zuzuwenden, eine solche Zuwendung durch das Gesetz (§. 136 Nr. 9 a. a. O.) vielmehr grundsätzlich verboten worden ist. Daher hatte G. zwar ein Recht auf freie Einfuhr, machte aber von diesem seinem Rechte keinen Gebrauch, da er in Übereinstimmung mit H. das Holz auf des letzteren Bezugsschein eintragen ließ, also sich nicht seiner, sondern der H.'schen Begünstigung bediente, und H. machte zwar Gebrauch von der ihm durch das Gesetz gewährten Begünstigung, aber einen verbotenen Gebrauch, da er das Holz nicht in seiner Industrie verwenden wollte und verwendete und sein Recht auf Zollfreiheit nur soweit ging, als er dies wollte und ausführte.

Ob aber die Angeklagten sich durch ihre Handlungsweise aus §. 135 bzw. aus §. 136 Nr. 9 W.Z.G.'s strafbar gemacht haben, steht hiermit noch nicht fest. Wie bereits bemerkt worden, trifft hier die Bestimmung in §. 136 Nr. 9 nach den Feststellungen des Instanzrichters jedenfalls hinsichtlich der zweiten Holzeinfuhr nicht zu. Hinsichtlich der ersten Holzeinfuhr lauten die Urteilsgründe zwar anders, enthalten aber bisher nicht eine deutliche und bestimmte Feststellung des in §. 136 Nr. 9 definierten Thatbestandes. In bezug auf beide Einfuhren entsteht, soviel die Anwendung des §. 135 a. a. O. betrifft, aus der Art, wie der Zollbeamte K. verfuhr, und aus der vor dem Transporte des Holzes über die Grenze seitens H.'s bewirkten Bekanntmachung des Beamten

mit dem Vorhaben der Angeklagten das Bedenken, ob die letzteren es unternommen hatten, die Eingangsabgabe zu hinterziehen, ob also der für eine Defraudation erforderliche subjektive Thatbestand gegeben ist.

Würde diese Frage vom Instanzrichter demnächst verneint, so stände zur Erwägung, ob die Handlungsweise der Angeklagten unter den §. 152 B. B. G.'s falle. Dessen Anwendung auszuschließen, reicht aber der im angefochtenen Urtheile angegebene Grund nicht aus, da er, wenn überhaupt, doch nur insoweit zutrifft, als die Angeklagten gegen die zur Ausführung der in Rede stehenden Zollbegünstigung erlassenen Verwaltungsvorschriften verstoßen haben, nicht aber insoweit, als sie die Vorschriften des Gesetzes selbst übertreten haben. Einer derartigen Übertretung haben sie sich aber schuldig gemacht, wenn sie eine geschuldete Eingangsabgabe hinterzogen und sich aus §. 135 a. a. O. bloß deshalb nicht strafbar machten, weil bei ihnen der dort vorausgesetzte subjektive Thatbestand nicht vorlag; nach dieser Richtung ist auch der unmittelbar allerdings hier nicht zutreffende §. 137 Abs. 2 B. B. G.'s zu berücksichtigen.